

An alle Landeshauptleute
An alle Ermächtigten zur Dateneingabe GDB
BMF
VVO

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)
Typengenehmigung@bmk.gv.at

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber
Sachbearbeiter/in

friedrich.forsthuber@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5716
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.310.025

Wien, 7. Mai 2021

Eintragung NoVA-CO₂-Wert in GDB

Vom Bundesministerium für Finanzen wird in den Kraftfahrzeugbesteuerungsrichtlinien 2021 (KBR 2021) klargestellt, wie der für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) maßgebliche CO₂-Ausstoß (NoVA-CO₂) zu ermitteln ist. Die entsprechenden Festlegungen für unvollständige und vervollständigte Fahrzeuge der Klasse N₁ finden sich in Abschnitt B.6.1.3. „Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 (§ 6 Abs. 3 NoVAG 1991)“ Rz 908 – 913.

Da dieser NoVA-CO₂-Wert nicht auf der Übereinstimmungsbescheinigung und bisher auch nicht in der Genehmigungsdatenbank erfasst wird, ist dieser für unvollständige und vervollständigte Fahrzeuge der Klasse N₁ ab 1. 6. 2021 in das Feld 40 RESERVE03 kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet einzutragen. In jenen Fällen, in denen der nach WLTP ermittelte CO₂-Ausstoß (WLTP_CO2_GEWICHTET_KOMBINIERT für extern aufladbare Hybridfahrzeuge, WLTP_CO2_KOMBINIERT für alle anderen Fahrzeuge) mit dem für die NoVA-Berechnung maßgeblichen CO₂-Wert (NoVA-CO₂) übereinstimmt, ist dieser Wert unverändert in das Feld 40 RESERVE03 einzutragen, um auch für diese Kraftfahrzeuge eine einheitliche Vorgehensweise und die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Dies kann beispielsweise bei ab Werk mit einer Pritsche versehenen vervollständigten Kraftfahrzeugen gelten.

Bei unvollständigen und vervollständigten Kraftfahrzeugen der Klasse N₁ mit einer Emissionsgenehmigung gem. VO (EG) Nr. 595/2009, für die nicht der WLTP-CO₂-Ausstoß gem. VO (EG) Nr. 715/2007 zu ermitteln ist, ist im Feld 40 RESERVE03 die zweifache Nennleistung des Verbrennungsmotors in kW als relevanter Wert für die NoVA einzutragen.

Voraussichtlich mit dem nächsten Datensatzformat der GDB Ende 2021 wird ein eigenes Feld für den NoVA-CO₂-Wert in der GDB eingeführt. Die diesbezüglichen Festlegungen werden rechtzeitig angekündigt. Es wird darauf hingewiesen, dass der NoVA-CO₂-Wert keine kraftfahrrechtliche Relevanz hat und nur für steuerliche Zwecke zu verwenden ist.

Für die Bundesministerin:
Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber